

Datum 22.01.2020

Stellungnahme zum Beschlussantrag Nr. BA-003/2020

Gegenstand: Evaluierung des Zentrenkonzeptes

Einreicher: Fraktionsgemeinschaft, DIE LINKE/Die PARTEI

Der Beschlussantrag ist zulässig.

Die Stadt Chemnitz verfügt über ein vom Stadtrat beschlossenes Einzelhandels- und Zentrenkonzept seit dem Jahr 2001. Es wird seitdem regelmäßig alle fünf Jahre fortgeschrieben. Dabei werden, ausgehend von einer aktuellen Erhebung der Einzelhandelssituation und in Auswertung der Arbeitsergebnisse der vergangenen Jahre, Festlegungen für die Steuerung des Einzelhandels in den kommenden Jahren getroffen. Der Arbeitsplan des Stadtplanungsamtes sieht vor, im Sommer 2020 die Leistung der Erstellung eines Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes auszuschreiben und im zweiten Halbjahr 2020 erste Arbeitsschritte zu erbringen. Voraussetzung (i. S. e. effektiven Arbeitens und einer Kostenersparnis) ist dabei das Vorliegen des aktuellen Einzelhandelsatlases der IHK für den Kammerbezirk. Darauf konnte auch bei früheren Einzelhandelskonzepten zurückgegriffen werden. Der Einzelhandelsatlas der IHK wird frühestens im Sommer 2020 vorliegen. Die Fertigstellung des neuen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes ist für das zweite Halbjahr 2021 vorgesehen mit einer entsprechenden Beschlussfassung im Stadtrat. Das Dezernat 6 schlägt vor, dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität im 2. Quartal 2020 mit einer Beratungsvorlage die Aufgabenstellung und Herangehensweise zur Erstellung des neuen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes vorzustellen und diese mit den Stadträten zu erörtern. Geeignete Formen einer Bürgerbeteiligung bei der Erstellung des neuen Konzeptes können in diesem Zusammenhang besprochen werden. Die Fertigstellung eines neuen Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes im 1. Quartal 2021 (s. Beschlussantrag) ist zeitlich aufgrund des erforderlichen Arbeitsaufwandes und der Finanzierung nicht möglich.

Eine Evaluierung dient der rückwirkenden Wirkungskontrolle. Die Bewertung erfolgt i. d. R. durch den Vergleich der ermittelten Ist-Werte mit vorher explizit festgelegten und begründeten Soll-Werten anhand festgelegter Indikatoren.

Der Evaluierungsschwerpunkt 1 „Einbeziehung des kleinteiligen Einzelhandels mit vorrangig Waren täglichen Bedarfs“ kann als rückwirkende Wirkungskontrolle nicht erbracht werden. Nach dem Beschluss B-261/2016 des Stadtrates vom 07.12.2016 sind im gesamten Stadtgebiet Betriebe mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten bis zur Größe von 100 m² Verkaufsfläche (Chemnitzer Laden) bzw. 400 m² Verkaufsfläche (Nachbarschaftsladen) zulässig. Die Steuerung der Einzelhandelsansiedlung, ausgerichtet auf Verlagerung, Erweiterung oder Neuansiedlung von Betrieben, setzt im bisherigen Konzept nur bei Flächen oberhalb dieser Grenze von 400 m² Verkaufsfläche an. Es wäre vielmehr zu erörtern, ob bzw. wie bei der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes bereits kleinere Nahversorgungsmärkte bei der Entwicklung eines stadtweiten Gesamtkonzeptes betrachtet werden sollen.

Der Evaluierungsschwerpunkt 2 „Überprüfung der bestehenden bzw. die Neudefinierung von Suchräumen“ ist Aufgabe der Fortschreibung eines Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes. Unter Betrachtung der stadtweiten Einzelhandelslandschaft wird zu prüfen sein, ob die vom Stadtrat im Dezember 2016 beschlossenen Suchräume zur Ansiedlung von Einzelhandelsmärkten ihr Ziel erreicht haben bzw. welche künftigen Steuerungsmöglichkeiten zielführend sind.

Der Evaluierungsschwerpunkt 3 „Definierung eines Kriterienkataloges“ (i. S. v. Gestaltungsanforderungen) kann als rückwirkende Wirkungskontrolle nicht erbracht werden. Diese Thematik war bislang nicht Gegenstand eines Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes und kann auch durch solch ein Konzept nicht geregelt werden. Fragen der Gestaltung, Begründung oder Nutzung regenerativer Energien können als Festsetzungen in (vorhabenbezogenen) Bebauungsplänen getroffen werden, wenn dies Wunsch des Stadtrates ist. Für eine effektive Erstellung der Baurecht schaffenden Satzungen sollten entsprechende Vorgaben bei der Formulierung des Aufstellungsbeschlusses (spätestens beim Entwurfsbeschluss) gemacht werden. Bei Vorhaben, die nach § 34 BauGB zu beurteilen sind, greifen diese Einflussmöglichkeiten nicht.

Zusammenfassend schlägt das Dezernat 6 vor, dass die Verwaltung und der Fachausschuss gemeinsam rechtzeitig die Aufgabenstellung für die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes erarbeiten.

Michael Stötzer
Bürgermeister